

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde List (Sylt) für das Jahr 2025

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in seiner zurzeit geltenden Fassung sowie den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in seiner zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde List vom 04.12.2024 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde List erhebt

- a) von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes sowie
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze für das Gebiet der Gemeinde List werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2025
a) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	66 v.H.
b) Für Grundstücke (Grundsteuer B)	116 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

List, den 04.12.2024



Gemeinde List
Der Bürgermeister

Ronald Benck